

Präambel:

Die Gemeinde Buchbach erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert Artikel 1, 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10.02.2023, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 diesen Bebauungsplan als S a t z u n g.

Das Deckblatt 6 des Bebauungsplan "Steeg 1" erstreckt sich über das Grundstück mit Flurstücknr. 1379 der Gemarkung Walkersaich.

Änderung Deckblatt 6:

Mit diesem Deckblatt 6 des Bebauungsplanes Steeg 1 werden für den darin enthaltenen Geltungsbereich nachfolgende Festsetzungen getroffen. Für alle hier nicht aufgeführten Festsetzungen behält der rechts gültige Bebauungsplan "Steeg 1 Deckblatt 2" in der Fassung vom 21.12.1980, geändert 15.05.1981 sowie die nachfolgenden Deckblätter 3-5, ihre Gültigkeit. Im Fall dass sich Festsetzungen widersprechen gelten für Deckblatt 6 die hier aufgeführten Festsetzungen.

Die Nummerierung erfolgt in Anlehnung an den rechts gültige Bebauungsplan "Steeg 1 Deckblatt 2" in der Fassung vom 21.12.1980, geändert 15.05.1981.

1. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

1.1. Maß der baulichen Nutzung

Parzelle 3b:
GRZ (Grundflächenzahl) = 0,4
GFZ (Geschossflächenzahl) = 0,6

Parzelle 3c:
GRZ (Grundflächenzahl) = 0,6
GFZ (Geschossflächenzahl) = 0,8

Überschreitungen nach § 19 BauNVO sind zulässig
Die Abstandsflächen nach BayBO, Art. 6, sind einzuhalten.

1.5. Gestaltung der baulichen Anlage

- 1.5.1. Dacheindeckung Satteldach
Material: Naturrote bis mittelbraune sowie graue Dachziegel
Dachüberstand am Ortsgang:
60 bis 100 cm, bei überd. Balkon 100 bis 160 cm
Dachüberstand an den Traufseiten:
60 bis 100 cm, bei überd. Balkon 120 bis 150 cm
Dachgauben sind unzulässig.
Dachflächenfenster sind zulässig

- 1.5.2. Dachform und Wandhöhe
An der Grundstücksgrenze zusammengebaute Wohngebäude und Garagen sind in Dachneigung, Dachdeckung und Dachfarbe dem erstgebauten Nachbargebäude anzupassen. Eine Tiefgründung für das Nachbargebäude ist in Abstimmung mit dem Nachbarn zu berücksichtigen.
Für Hauptgebäude sind Satteldächer zulässig.
Für Neben- und untergeordnete Gebäude sind auch Pult- und Flachdächer zulässig. Flachdächer sind nach Möglichkeit zu begrünen, Begrünung mit geeigneter heimischer Saatgut.

Parzelle 3b: Satteldach Dachneigung 18° - 30°
Parzelle 3c: Satteldach Dachneigung 18° - 36°
Pultdach Dachneigung 6° - 12°

Traufhöhe

Wandhöhe an der Traufseite max. (8,70 m + 0,25 m =) 8,95m über Höhenbezugspunkt. Wandhöhe gemessen ab OK Straßenbelag am Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Höhenbezugspunkt je ca. mittig des Baufenster an der Straßenseite festgesetzt.

(sh. Pflandarstellung)
Der Fertigfußboden des Erdgeschosses muss mind. 25 cm und max. 50 cm über dem festgelegten Höhenbezugspunkt liegen um Schäden durch Überflutungen nach z.B. Starkregenereignissen zu vermeiden.

Alle Gebäudeteile die weniger als 25cm über dem Höhenbezugspunkt liegen, sollen wasserdicht und auftriebsicher errichtet werden, dies gilt auch für Öffnungen, Lichtschächte, dgl.

Ebenso zur Abhaltung von möglichem Hangwasserabstrom, was auch für Öffnungen, Lichtschächte, Tiefgaragenzufahrten, dgl. gilt.

1.5.3. Garagen und Stellflächen

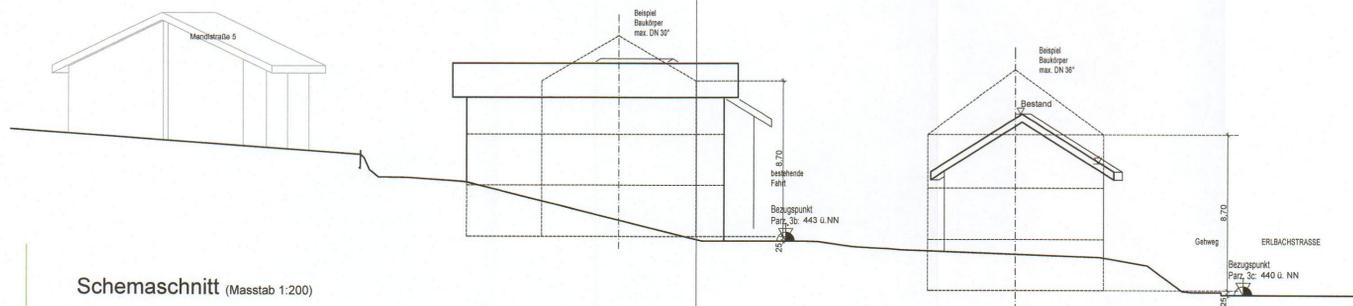
sind an den im Bebauungsplan gekennzeichneten Stellen zu errichten.
Für die Dachform gilt Pkt. 1.5.2 (sh. oben)

Pro Wohneinheit sind mind. 2 Autostellplätze nachzuweisen.
Für Wohneinheiten unter 40m² ist 1 Stellplatz ausreichend.

Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag, z.B. Rasengitter, wassergebundene Decke, dgl. zu befestigen.

1.5.4. Einfriedigungen

Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen 1m über Gehsteig-OK nicht überschreiten.
Zulässig sind Holzlattenzäune und Maschendrahtzaun mit durchgehender Hinterpflanzung.



Schemaschnitt (Masstab 1:200)

Der Mindestabstand zwischen Boden und Unterkante Einfriedung darf 10 cm nicht unterschreiten.

Die Errichtung von Einfriedungssockeln, die über das Gelände herausragen, ist unzulässig. (Durchgängigkeit für Kleinsäuger muss gewährleistet sein)

1.6. Sonstiges

1.6.3. Flächen für die Verwertung und Beseitigung von Oberflächenwasser

Pro 100m² undurchlässiger Dach-/Hoffläche sind mindestens 3m³ Volumen und max. 0,2l/s Drosselabfluss für die Regenwasserrückhaltung erforderlich. Die gewählten Größen und die Anlage sind im jeweiligen Bauantrag darzustellen.

Regenwasseranschlüsse ohne Regenrückhaltung sind nicht zulässig!

2. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

2.1. Grenze des Geltungsbereiches



2.3. Maß der baulichen Nutzung

- 2.3.1. Baugrenzen
- 2.3.2. festgesetzte Firstrichtung
- 2.3.3. Flächen für Garagen und Nebenanlagen mit Zufahrt
- 2.3.4. Der Stauraum (SR) zwischen Garage (GA) bzw. Zufahrtstor/Einfriedung und öffentlicher Verkehrsfläche muss mindestens 5,0 m betragen und ist von einer Einzäunung freizuhalten.
Offene Carports benötigen lediglich 3m Stauraum.

3. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- 3.4. vorgeschlagene Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordn. Städtebaulichen Entwicklung
- 3.7. vorhandene Wohngebäude
- 3.8. vorhandene Nebengebäude
- 3.11. vorgeschlagener Baukörper
- 3.12. Maßzahl in meter, z.B. 5,00
- 3.13. Kennzeichnung bisheriger Geltungsbereiche

4. HINWEISE DURCH TEXT

- 4.1. Denkmalpflege
Bei einem Zutage kommen von Bodendenkmälern unterliegt dies der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und ist dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekanntzugeben.
- 4.2. Altlasten
Altlasten im Bereich des Bebauungsplanes sind der Gemeinde nicht bekannt! Auffälliges Aushubmaterial ist zu separieren und ordnungsgemäß nach Rücksprache mit dem Landratsamt Mühldorf und gegen Nachweis zu entsorgen oder zu verwerten.
- 4.3. Vorsorgender Bodenschutz
Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der beliebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731.
- 4.4. Wasserwirtschaft
4.4.1 Grundwasser
Sollte im Zuge des Kellerbaus eine Wasserhaltung notwendig werden, (Grundwasserabsenkung) ist hierfür rechtzeitig beim Landratsamt Mühldorf am Inn, Wasserrecht, eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

- 4.4.2. Oberflächen- und Niederschlagswasser
Durch die Klimaveränderung nehmen Starkregenereignisse wie z.B. Gewitter und Hagel an Häufigkeit und Intensität stetig zu. Dadurch können zunehmend häufig Überflutungen auch im Bereich von Straßen und Privatgrundstücken auftreten. Aufgrund der Verantwortung und Haftung werden Planer und Bauherren hiermit darauf hingewiesen, dies in der Planung entsprechend zu berücksichtigen und vorsorglich bauliche Maßnahmen gegen mögliche Überflutung der Gebäude zu treffen! (z.B. Ausführung von hangseitigen Öffnungen wasserdicht, Gartengestaltung zum ungehinderten Ablauf von Niederschlagswasser usw.)

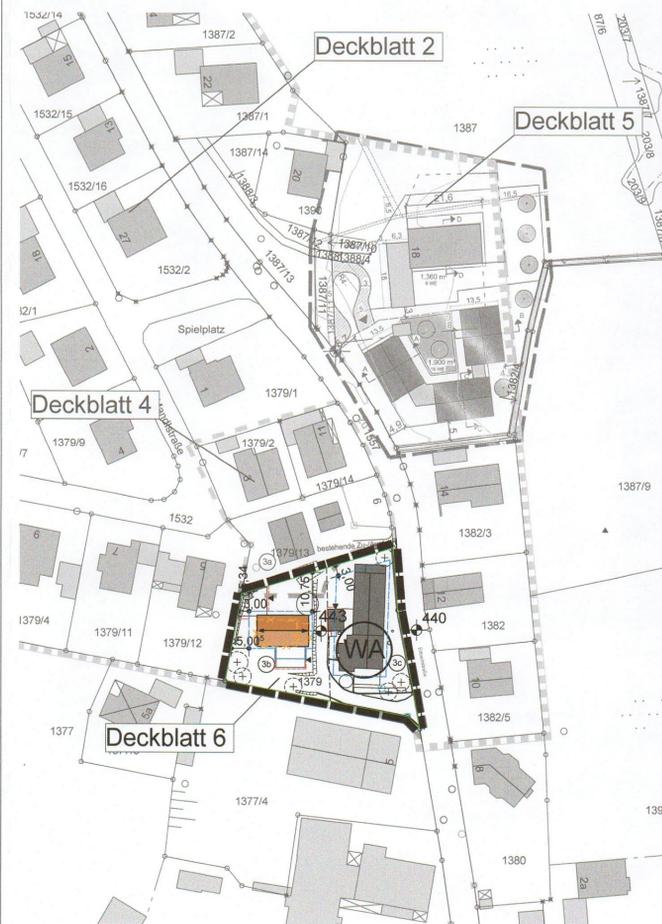
Information: Hochwasserschutzziel des Bundesbauministeriums:

<https://www.fib-bund.de/inhalt/Themen/Hochwasser/>

Dem Bauherren kann in diesem Zuge der Abschluss einer Elementarschadensversicherung empfohlen werden. (Info Flyer: Voraus denken - elementar versichern des STMUV

<https://www.elementar-versichern.de/>

- 4.5. Klima- und Umweltschutz
Maßnahmen zur Einsparung von Energie und Ressourcen sind weitest möglich auszuschöpfen.
Gehölzbeseitigungen sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zulässig und vorrangig zu vermeiden.
Es wird darauf hingewiesen, dass das zu beseitigende Gehölze im Geltungsbereich laut § 39 BNatSchG nicht in der Schutzzzeit von 1. März bis 30. September entfernt werden darf.
- 4.6. Energie- und Telekommunikationsversorgung
4.6.1. Die Stromversorgung erfolgt durch den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz.
4.6.2. Die Möglichkeit eines Anschluss mit Glasfasertechnik über Breitbandausbau muss mit der Gemeinde geklärt werden. Ggf. ist die Ausführung der erforderlichen Verkabelung im Zuge der Baumaßnahme durch den Bauwerber vorzusehen.
- 4.7. Deutsche Telekom
Die bestehenden Leitungen der Telekom dürfen durch die Baumaßnahmen nicht geändert oder beschädigt werden.
Bei Baum- und Strauchpflanzungen ist das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2013 zu beachten. Durch Baumpflanzungen darf weder der Bau, noch die Unterhaltung und Erweiterung von Leitungen, wie z.B. Telekommunikationslinien, behindert werden.
- 4.8. Kartengrundlage:
Amtlicher Lageplan M 1 : 1000
Gemeinde Buchbach
Maßnahme: Die Planzeichnung ist zur Maßnahme nur bedingt geeignet! Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- 4.9. Emissionen / Immissionen Gewerbebetriebe
Durch den südlich angrenzenden, bestehenden Gewerbebetrieb können im gesetzlich zulässigen Rahmen mögliche Belastungen mit Lärm, Geruch und Emissionen auftreten. Dies ist von den Bauwerbern hinzunehmen. Dem bestehenden Gewerbebetrieb dürfen durch die Wohnbebauung keinerlei Nachteile oder Beeinträchtigungen entstehen.
Es gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme.



Lageplan (Masstab 1:1000)

Verfahrensvermerke
Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.08.2023 die Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt 6 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Buchbach, den 21.12.2023 Thomas Einwang, 1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom 12.09.2023 mit der Begründung und dem Hinweis, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der Zeit vom 29.09.2023 bis einschließlich 30.10.2023 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 21.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Buchbach, den 21.12.2023 Thomas Einwang, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 12.09.2023 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.09.2023 bis einschließlich 30.10.2023 beteiligt.

Buchbach, den 21.12.2023 Thomas Einwang, 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Buchbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2023 den Bebauungsplan in der Fassung vom 15.12.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Buchbach, den 21.12.2023 Thomas Einwang, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Buchbach, den 21.12.2023

(Stadt / Gemeinde) den 21.12.2023

Thomas Einwang, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 21.12.2023. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Buchbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Buchbach, den 21.12.2023 Thomas Einwang, 1. Bürgermeister

DECKBLATT 6

BEBAUUNGSPLAN
MARKT BUCHBACH
'STEEG 1'
(Bereich Erlbachstraße)



MARKT BUCHBACH
LANDKREIS MÜHLDORF A. INN

M 1:1000

Die Planunterlagen im Geltungsbereich entsprechen dem Stand der Vermessung aus dem Jahre 2022

Administrative stamps and signatures. Includes the date Buchbach, den 16.11.2023, the name of the design author (Der Entwurfsverfasser), the logo of the architectural firm THALMEIER ARCHITECTEN, and the signature of the 1st Mayor, Thomas Einwang.

DECKBLATT 6
BEBAUUNGSPLAN
MARKT BUCHBACH

STEEG 1



Allgemeines Wohngebiet

GEMEINDE BUCHBACH
LANDKREIS MÜHLDORF A. INN

M = 1 : 1000

BEGRÜNDUNG

Buchbach, den 16.11.2023

Der Entwurfsverfasser :



THALMEIER
ARCHITEKTEN

Hauptstraße 3 * 84428 Buchbach
Tel.: 08086-1837 * Fax: 1737
info@thalmeier-architekten.de

Buchbach, den 16.11.2023

1. Bürgermeister Thomas Einwang

BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Ziel der Änderung

Mit dem Bebauungsplan sollen die Rechtsgrundlagen und die städtebauliche Ordnung für den Geltungsbereich geschaffen werden.

Der Gemeinderat Buchbach hat am 08.08.2023 die Änderung des Bebauungsplanes "Steeg 1" mit Deckblatt 6 beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wird erforderlich, weil die Eigentümer ein Einfamilienhaus als Ersatzbau für ein bestehendes Lagergebäude in zweitere Reihe des ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudes errichten wollen. Hierfür ist im rechtskräftigen Bebauungsplan kein Baufenster eingetragen. Eine Aufhebung kommt nicht in Frage, da es noch nicht umgesetzte Bauvorhaben im Geltungsbereich gibt. Daher kann Baurecht nur über die Änderung des Bebauungsplanes geschaffen werden.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, um die zu versiegelnde Fläche so gering wie möglich zu halten. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Vgl. § 1 a Abs. 2 BauGB). Das zusätzliche Baufenster stellt eine maßvolle Nachverdichtung in einem voll erschlossenen Gebiet dar und erfolgt zudem überwiegend auf einer bereits bebauten Fläche als Ersatzbau.

2. Geplante bauliche Nutzung

Für den Bereich der Änderung wird als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet WA nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Im angrenzenden Planungsgebiet des ursprünglichen Geltungsbereiches herrscht überwiegend Wohnbebauung vor. Südlich, außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich ein größerer Gewerbebetrieb.

3. Erschließung

Die Erschließung wird im Zuge der Genehmigungsplanung geklärt. Das Grundstück Fl.St.Nr. 1379 ist voll erschlossen. Ggf. findet eine Grundstücksteilung in Nord-Süd Richtung statt (sh. vorgeschlagene Grundstücksteilungslinie). Dann erfolgt die Erschließung über die südlich vorhandenen Erschließungsstraße mittels vertraglicher Sicherung durch Grunddienstbarkeit dgl.

4. Auswirkungen

Die Planung wird sich aufgrund des Ersatzes eines Gebäudes sowie der bereits vorhandenen Erschließung (Zufahrt / Umfahrt) nicht negativ auf die Umgebung auswirken.

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsplanänderung „Steeg I (Deckblatt 6)“ als Satzung

Der Marktgemeinderat des Marktes Buchbach hat mit Beschluss vom 12.12.2023 den Bebauungsplan „Steeg I (Deckblatt 6)“ i.d.F. vom 16.11.2023 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Steeg I (Deckblatt 6)“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich in Steeg und wird begrenzt von:

Norden: Die Südgrenze des Anwesens Erlbachstraße 9

Osten: Erlbachstraße (Ortsstraße)

Süden: Die Nordgrenze des Anwesens Erlbachstraße 5

Westen: Die Ostgrenze des Anwesens Mandlstraße 5

Folgende Flurnummern der Gemarkung Walkersaich sind betroffen: Fl. Nr. 1379

Der genaue Umgriff ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung beim Markt Buchbach im Rathaus in Buchbach während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer-Nr. 15 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

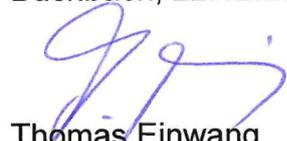
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Buchbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse: <https://www.buchbach.de/bebauungsplaene-1> zu finden.

Buchbach, 22.12.2023



Thomas Einwang
Erster Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am: 28.12.2023
Abgenommen am: 31.01.2024

Buchbach,

Unterschrift

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO	
1.1 Name und Kontaktdaten der/des Verantwortlichen	
Verantwortliche/-r:	Thomas Einwang
Anschrift:	Marktplatz 1, 84428 Buchbach
E-Mail-Adresse:	thomas.einwang@buchbach.de
Telefonnummer:	08086 / 9307-12
1.2 Name und Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten	
Verantwortliche/-r:	Firma actago GmbH (Nuss Maximilian)
Anschrift:	Straubinger Str. 7, Landau an der Isar
E-Mail-Adresse:	datenschutz@actago.de
Telefonnummer:	09951 / 99990-20
2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	
	Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens Bebauungsplan "Steeg I (Deckblatt 6)".
	Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.
	Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).
	Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.
	Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).
3. Arten personenbezogener Daten	
	Folgende Daten werden verarbeitet:
	– Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
	– Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
	– Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

4. Empfänger/-in	
	Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängerinnen/Empfängern übermittelt:
	– Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
	– Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
	– Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
	– Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind.
5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	
	Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
6. Betroffenenrechte	
	Gegen die/den Verantwortliche/n bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).
	Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.
	Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.